

16. Aug. 2010



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 12.08.2010

Gesch.-Z.: 5349952 - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte Walliczek & Partner Kampstraße 27 32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.09.2009 (Az.: 5349952 - 475) wird aufgehoben, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Syrien vor.
3. Die mit Bescheid vom 15.09.2009 (Az.: 5349952 - 475) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, syrische Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit, wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 13.10.2008 wurde durch die gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2 - 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt. Gleichzeitig wurde aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG als gestellt erachtet.

D0045

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 15.09.2009 (Az.: 5349952 - 475) wurde der Asylantrag der Antragstellerin abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung des Antrages auf Feststellung von Abschiebungsverböten gem. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG war u. a. darauf verwiesen, dass wegen einer Erkrankung der Antragstellerin (Ellis-van-Creveld-Syndrom) weitere Kontrolluntersuchungen und Fördermaßnahmen erforderlich seien. Die Notwendigkeit darüber hinausgehender Therapien oder operativer Eingriffe ergab sich aus den zum damaligen Zeitpunkt vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht.

Im Rahmen des Klageverfahrens vor dem VG Oldenburg (4 A 1010/10) wurden weitere ärztliche Unterlagen vorgelegt, nach denen in der nächsten Zeit operative Eingriffe (Korrektur einer Gaumenspalte/Korrektur von Missbildungen an den Händen) bevorstehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 15.09.2009 (Az.: 5349952 - 475) ist hinsichtlich der Entscheidung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aufzuheben, da unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden ärztlichen Unterlagen eine positive Entscheidung bezüglich des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu treffen ist.

2.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Syrien vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewer-

berin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass die betroffene Ausländerin die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffenen Ausländerin individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der vorgelegten ärztlichen Unterlagen ist davon auszugehen, dass in der nächsten Zeit operative Eingriffe erforderlich sind, die in Syrien nicht durchgeführt, zumindest aber von den Eltern der Antragstellerin nicht finanziert werden könnten. Insbesondere die Korrektur der Gaumenspalte ist erforderlich, um eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin zu verhindern. Ein derartiger Eingriff zieht in der Regel weitere Eingriffe nach sich, so dass davon auszugehen ist, dass mittelfristig höhere Kosten entstehen werden, die bei einer Rückkehr nach Syrien von den Eltern der Antragstellerin zu tragen wären. Anhaltspunkte dafür, dass die Eltern der Antragstellerin hierzu in der Lage sein könnten, liegen nicht vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die mit Bescheid des Bundesamtes vom 15.019.2009 (Az.: 5349952 - 475) erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Kufeld



Janßen
Janßen